

SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN "LANGENZELLER BUCKEL MIT 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NÖRDLICHE ORTSERWEITERUNG"

Auf Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), (GBl.Nr. 24, Seite 617), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. Seite 352) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Neufassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. Seite 20) m.W.v. 18.02.2006, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenbach in seiner Sitzung am xx.xx.200x folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Langenzeller Buckel mit 3. Änderung des Bebauungsplans Nördliche Ortserweiterung".

§ 2

Bestandteile der Satzung

1. Örtliche Bauvorschriften gemäß §§ 3 - 5 der Satzung
2. Die Begründung vom xx.xx.2009 ist eine Beigabe zu dieser Satzung.

§ 3

Dächer

Für Hauptgebäude sind Dachneigungen von 5° - 45° zulässig.

§ 4

Einfriedungen und Stützmauern

- (1) Die Gesamthöhe der baulichen Einfriedungen darf entlang der öffentlichen Verkehrsflächen eine Höhe von 0,80 m über Oberkante der angrenzenden öffentlichen Erschließungsstraße nicht überschreiten.
- (2) An öffentlichen Straßen sind Stützmauern bergseits bis zu einer Höhe von max. 1,40 m über Oberkante der angrenzenden öffentlichen Erschließungsstraße zulässig.
- (3) Bei Doppelhäusern dürfen auf der Gartenseite zwischen den einzelnen Gebäudeabschnitten Sichtschutzblenden aus Holz, Mauerwerk oder Beton mit

einer Höhe von max. 2,0 m über OK Terrasse und einer Tiefe von max. 4,0 m, gemessen ab Gebäudeaußenkante, angeordnet werden. Die rückwärtigen Baugrenzen dürfen mit diesen Sichtschutzblenden überschritten werden.

§ 5

Zahl notwendiger Stellplätze

1. Bei Wohnungen mit bis zu zwei Zimmern ist mindestens 1 Stellplatz je Wohnung
2. Bei Wohnungen mit drei und mehr Zimmern sind mindestens 2 Stellplätze je Wohnung anzulegen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer entgegen der Vorgaben der §§ 3 bis 5 dieser Satzung handelt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 74 Abs. 7 LBO mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, frühestens jedoch erst, sobald der Bebauungsplan "Langenzeller Buckel mit 3. Änderung des Bebauungsplans Nördliche Ortserweiterung" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft tritt.

ausgefertigt:

Wiesenbach, den

Bürgermeister

Grabenbauer